

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Bürgerschänke am Rothebach“ der Gemeinde Wittmar

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Wittmar in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

Die Gemeinde Wittmar ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses „Bürgerschänke am Rothebach“ in Wittmar nachstehend Bürgerschänke genannt. Für die Benutzung der Bürgerschänke wird folgende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Bürgerschänke steht zur Benutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungs- und Gebührenordnung zur Verfügung.

Die maximale Personenzahl beträgt bei Nutzung

- Gastraum, Saal und Veranda 100 Personen
- Gastraum und Saal 70 Personen
- Gastraum 20 Personen

(2) Der Sportplatz sowie der Pavillon am Sportplatz sind von der Nutzung ausgenommen.

§ 2

Überlassung und Zuständigkeit

(1) Vermietet werden die Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde gelten die Buchungen immer von 13 Uhr des Veranstaltungstages bis 12 Uhr des Folgetages.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume der Bürgerschänke besteht nicht. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung.

(3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Samtgemeinde Elm-Asse, im Auftrag der Gemeinde Wittmar.

(4) Die Abrechnung der Gebühren und evtl. Kosten für Sachschäden erfolgt über die Kasse der Samtgemeinde Elm-Asse.

§ 3

Nutzungsausschluss

Die Benutzung der Bürgerschänke kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht;
- c) erkennbar ist, dass durch die Benutzung der Bürgerschänke die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§ 4

Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln, Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

§ 5

Reinigung

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der Verwaltung oder dafür eingesetzten Person abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern;
- b) Theke, Kühlschrank und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Gastraum, Saal, Flur und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen.
Grobe Verschmutzungen, z.B. durch Verschütten von Getränken, sind zu beseitigen;
- d) Das Geschirr ist gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß in die Schränke zu stellen bzw. zu legen.

Kommt der Benutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nach, erhebt die Gemeinde pro zusätzlicher Reinigungsstunde eine Pauschale in Höhe von 40,00 €.

§ 6

Verlassen der Räume

Beim Verlassen der Bürgerschänke ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

§ 7

Weisungsrecht

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Wittmar Folge zu leisten.

§ 8

Haftung und Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.
Sie stellen die Gemeinde Wittmar insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

(2) Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Wittmar keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen vor Nutzung des Bürgerschänke, bei kurzfristiger Buchung unverzüglich, auf das Konto der Samtgemeinde Elm-Asse zu überweisen. Erfolgt kein rechtzeitiger Geldeingang, kann die Buchung storniert werden.
- (4) Maßgeblich für die Regelungen der Benutzungs- und Gebührenordnung ist der Tag der Nutzung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wittmar,

Der Bürgermeister

(Pielok)